

Wertverlust saisonaler Ware im Rahmen des Fixkostenzuschusses

Diese Unterlage soll beispielhaft darlegen, wie für ein konkretes Unternehmen der modischen Branchen der Wertverlust für die saisonale Ware ermittelt werden kann. Nicht berücksichtigt werden in dieser Unterlage die anderen Positionen der Fixkosten (gemäß der Definition in der entsprechenden Verordnung).

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Relevant in diesem Zusammenhang sind:

1. Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (Nr. 225 ausgegeben am 25. Mai 2020)
2. Fragen und Antworten zum Fixkostenzuschuss - Fassung vom 1. Oktober 2020

A.1. Welchen Zweck verfolgen die hier veröffentlichten Fragen und Antworten?

Die Fragen und Antworten stellen einen Auslegungsbehelf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH ("Richtlinien") dar, die dem Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise gegenüber dem einzelnen Zuschussnehmer dienen. Die nachfolgenden Informationen in der jeweils aktuellen Fassung werden den einzelnen privatrechtlichen Förderverträgen zwischen COFAG und dem Zuschussnehmer einvernehmlich zugrunde gelegt. Dies erfolgt durch die entsprechende Antragstellung des Zuschussnehmers bzw. spätestens durch die nachfolgenden Auszahlungsersuchen.

https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2020/10/FAQ-FKZ_I-01-10-2020_FINAL.pdf

Am 1. Oktober 2020 wurde die aktualisierte Version der FAQ'S zum Fixkostenzuschuss veröffentlicht. Hierin werden u.a. detaillierte Aussagen betreffend des Wertverlustes von saisonaler Waren angeführt:

A.17. Werden auch verderbliche und saisonale Waren ersetzt?

Ja, sofern diese Waren aufgrund der COVID 19-Krise mindestens 50 % des Wertes verlieren (bei saisonalen Waren ist darauf abzustellen, ob der tatsächliche Verkaufspreis um mindestens 50% unter dem ursprünglich vorgesehenen bzw regulären Verkaufspreis liegt; bei Erfüllen dieser Grundvoraussetzung kann die Differenz zwischen den Anschaffungskosten der saisonalen Ware und dem tatsächlichen Verkaufspreis als Fixkosten angesetzt werden; näher dazu FAQ B.II.14).

Saisonale Ware bezeichnet eine Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird (zB Osterware oder eine

Frühjahrskollektion der Modebranche). Verderbliche Ware ist solche, die durch längere Lagerung an Genussfähigkeit verliert (zB Lebensmittel). Es ist gegenüber dem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter plausibel darzulegen, dass ein Wertverlust von mindestens 50 % eingetreten ist.

A.18. Wann kann ein Fixkostenzuschuss für einen Wertverlust für verderbliche oder saisonale Waren beantragt werden?

Der Wertverlust von verderblichen Waren kann sofort (ab 20. Mai 2020) berücksichtigt werden. Der Wertverlust von saisonalen Waren kann ab 19. August 2020 (Auszahlungsansuchen für 2. Tranche) berücksichtigt werden, sofern dieser nachgewiesen werden kann.

B.II.14. Wie ist der Wertverlust saisonaler Ware zu ermitteln? Liegt ein Wertverlust saisonaler Ware erst dann vor, wenn diese tatsächlich veräußert wurde?

Es hat eine rückwirkende Bewertung am Ende des Betrachtungszeitraums zu erfolgen (insbesondere unter Berücksichtigung der Bewertungsstetigkeit). Einer tatsächlichen Veräußerung bedarf es daher nicht. Um den Wertverlust der saisonalen Ware als Fixkosten für den Fixkostenzuschuss geltend machen zu können, darf der (erzielbare) Verkaufspreis maximal 50% des ursprünglich vorgesehenen/regulären Verkaufspreises betragen. Der Wertverlust, der bei Erfüllen dieser Bedingung als Fixkosten für den Fixkostenzuschuss angesetzt werden kann, ist die Differenz zwischen den Anschaffungskosten der Ware und dem erzielten bzw. erzielbaren Verkaufspreis.

B.II.15. Können Gemeinkosten bei einem Wertverlust von verderblicher Ware angesetzt werden?

Es können nur Einzelkosten in Bezug auf den Wertverlust von verderblichen Waren als Fixkosten berücksichtigt werden. Zusammenhängende Gemeinkosten (etwa Stromkosten) begründen jedoch oftmals andere begünstigungsfähige Fixkosten iSd Punkt 4.1.1 der Richtlinien.

B.II.15.a Kann nicht mehr verwendbares Verpackungsmaterial bei einem Wertverlust von verderblicher Ware angesetzt werden?

Kosten für Nebenprodukte, wie etwa Verpackungsmaterial, können als Fixkosten angesetzt werden, wenn diese Nebenprodukte (etwa aufgrund des Aufdruckes eines Mindesthaltbarkeitsdatums) nicht anderweitig verwendet werden können.

B.II.16. Können drohende Verluste aus bereits bestellter, saisonaler Ware bei der Ermittlung des Wertverlustes saisonaler Ware berücksichtigt werden?

Vor dem 16. März 2020 bereits vertraglich fixierte Bestellungen, die nicht mehr storniert werden können, können bei der Ermittlung des Wertverlustes berücksichtigt werden. Kann der Antragsberechtigte im Einzelfall durch ein Abschlagsentgelt aus dem Kaufvertrag vorzeitig aussteigen und dadurch eine verlustbringende Anschaffung vermeiden, liegt ebenfalls in Höhe des Abschlagsentgelts eine berücksichtigungsfähige Aufwendung im Sinn des Punktes 4.1.1 lit k der Richtlinien vor.

https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2020/10/FAQ-FKZ_1-01-10-2020_FINAL.pdf

In der Verordnung vom 25.05.2020 selbst ist wie folgt angeführt:

4.6.6 Erfolgt die Auszahlung in mehreren Tranchen, haben inhaltliche Korrekturen (tatsächliche Fixkosten und Umsatzausfälle, Korrektur der Ermittlung des Umsatzausfalls gemäß Punkt 4.2, Berücksichtigung Wertverlust saisonaler Waren) spätestens mit der letzten Tranche zu erfolgen. Die bereits ausgezahlten Tranchen sind bei Auszahlung nachfolgender Tranchen gegenzurechnen.

vgl. <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/fixkostenzuschuss.html>, Seite 7

generelle Regelungen betreffend Fixkostenzuschuss

- Der Antrag für den Fixkostenzuschuss ist bis spätestens zum 31. August 2021 einzubringen. Der Wertverlust von saisonalen Waren kann ab 19. August 2020 berücksichtigt werden, sofern dieser nachgewiesen werden kann.
- Ab einer Gesamtzuschusshöhe von über € 12.000,- muss der Antrag durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden, wobei der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter die (geschätzten bzw. tatsächlichen) Umsatzausfälle und Fixkosten zu bestätigen hat.
- Die Ersatzleistung für entstandene Fixkosten beträgt bei 80%-100% Umsatzausfall 75%.
- Das Unternehmen hat die Schadensminderungspflicht und muss daher zumutbare Maßnahmen setzen, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren. Maßgeblich ist der Zeitpunkt in der Krise zu dem die Maßnahme gesetzt wurde oder die Maßnahme gesetzt hätte werden können (Betrachtung ex ante).

Maßnahmen des/der Unternehmer*in/Geschäftsführer*in

Folgende Punkte sind für eine/n Unternehmer*in zu beachten:

1. Führen Sie einen Ausverkauf der Frühjahr-/Sommerware 2020 durch; stellen Sie sicher, dass sich die für den Fixkostenzuschuss erforderliche Wertminderung der saisonalen Ware von jedenfalls (mindestens) 50 % in der Rabattierung im Ausverkauf widerspiegelt (Nachweispflicht); gleiches gilt analog für die Herbst-/Winterware 2020/2021 (am Ende der Herbst-/Wintersaison)
2. Bemühen Sie sich - wenn dies absatzseitig geboten ist - um eine Reduktion der Einkaufsmengen für die Herbst-/Wintersaison 2020/2021, die vor dem 16/03/2020 fix bestellt wurde.
3. Erstellen Sie eine Auswertung des Lagerbestandes der saisonalen Ware (Saison Frühjahr/Sommer 2020) per z.B. 31/07/2020 (bzw. dem Saisonende) in Ihrem Warenwirtschaftssystem (bzw. für die Saison Herbst/Winter 2020/21 per z.B. 31/01/2021).
 - a. NOS Artikel (Standardware) können hierbei nicht berücksichtigt werden.
 - b. Ebenso nicht zu berücksichtigen sind saisonale Waren, die Sie auf Grund von Vereinbarungen mit Lieferanten nach der Saison zurücksenden können.
4. Führen Sie an, welche Verkaufserlöse Sie für diese saisonale Ware noch erwarten (z.B. per 31/07/2020; Verkaufserlöse nach diesem Stichtag); eine taugliche Basis dafür ist ein nachvollziehbares Preis/Mengengerüst.
5. Kontaktieren Sie diesbezüglich Ihren Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter, der Sie bei der Antragstellung unterstützt bzw. die Umsatzausfälle und Fixkosten (inklusive Wertverlust der saisonalen Ware) bestätigt.

6. Beantragen Sie eine Auszahlung des Fixkostenzuschusses in mehreren Tranchen: Nach dem 19. August 2020 insgesamt 75 % der nun festgestellten Fixkostensumme (lt. Definition und Antragsformular), im Jahr 2021 (z.B. im Februar) den Gesamtbetrag (von der dann korrigierten und um den Wertverlust der saisonalen Herbst-/Winterware, welche vor dem 16.3.2020 bestellt wurde, erhöhten Summe).

Dies ist wichtig, damit auch der Wertverlust der saisonalen Ware für die Herbst-/Wintersaison, die vor dem 16. März 2020 bestellt wurde und die nicht - sofern dies absatzseitig geboten ist - reduziert/storniert werden konnte, zu einem späteren Zeitpunkt noch geltend gemacht werden kann - mit einer hohen Ersatzleistung.

7. Stellen Sie den ersten Antrag nach dem 19. August, um den Wertverlust der saisonalen Ware der Frühjahr/Sommersaison 2020 berücksichtigen zu können. (*Anmerkung: die entsprechende Zeile im Antragsformular lautet „Wertverlust bei verderblicher Ware“*)
8. Überprüfen Sie per 31/01/2021 (bzw. zu Ende der Herbst/Wintersaison), ob die Erwartung des Verkaufserlöses der saisonalen Ware (Frühjahr/Sommer 2020, die z.B. nach dem 31/07/2020 verkauft wurde) richtig war bzw. korrigieren Sie diesen Ansatz entsprechend.
9. Korrigieren Sie nach dem Ausverkauf der Herbst-/Wintersaison z.B. im Februar 2021 den Antrag für diese Periode wie aktuell - mit Berücksichtigung des Wertverlustes der saisonalen Ware der Herbst-/Wintersaison 2020/2021. Dies ist notwendig, um in die Referenzperiode mit hohem Umsatzentfall zu kommen (im Hinblick auf die Höhe der prozentuellen Ersatzleistung).
10. Führen Sie an, welche Verkaufserlöse Sie für die saisonale Herbst/Winter-Ware noch erwarten (per 31/01/2021 bzw. zu Ende der Herbst/Wintersaison: Verkaufserlöse nach diesem Stichtag; analog zu Punkt 4); eine taugliche Basis dafür ist ein nachvollziehbares Preis/Mengengerüst.

Klarstellend wird angeführt, dass der/die Unternehmer*in mehrere Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Stichtage bzw. Fristen hat. Die zentrale Fragen sind:

- Für welchen Zeitraum soll der Fixkostenzuschuss beantragt werden? Ein Entscheidungskriterium wird der Umsatzrückgang in dem/den Betrachtungszeitraum /-zeiträumen sein, ein anderes könnte die Höhe der weiteren Positionen des Fixkostenzuschusses (abgesehen vom Wertverlust der saisonalen Waren).
- Wann ist aus Sicht des Unternehmens Saisonende für die Frühjahr-Sommersaison? In vielen Fällen wird dies der 31/07/2020 sein, es könnte aber beispielsweise auch der 30/06/2020 sein; analog wäre dies auch für die Herbst-/Wintersaison zu sehen.

Empfohlen wird, dass der Ausverkauf mit einer Rabattierung von jedenfalls (mindestens) 50 % über einen längeren Zeitraum und nicht nur kurzfristig (z.B. wenige Tage) durchgeführt wird.

Beispiel für Frühjahr/Sommersaison 2020

- Das Einzelhandelsunternehmen hat für die Frühjahr/Sommersaison 2020 saisonale Waren im Wert von € 200.000,- bestellt. Per 31/07/2020 beträgt der Lagerwert (zu Einkaufspreisen netto) € 100.000,-.

- Saisonale Ware im Wert von € 10.000,-, die per 31/07/2020 im Bestand/auf Lager ist, kann nach dem 31/07/2020 an den Lieferanten retourniert werden.
- Es sind noch - nach Einschätzung der Geschäftsführung - Verkaufserlöse dieser Ware (in diesem Beispiel nach dem 31/07/2020) in Höhe von 40% der ursprünglichen Anschaffungskosten (der auf Lager liegenden Ware) zu erwarten; die zu erwartenden Verkaufserlöse liegen auch um mindestens 50% unter dem regulären Verkaufspreis)
- Es handelt sich um ein Geschäft mit weniger als 400 m² Verkaufsfläche. Dieses Geschäft war vom 16. März 2020 bis 14. April 2020 behördlich geschlossen.
- Nach der Wiederöffnung des Geschäftes wurden Umsätze erzielt, die nächsten Zeitraum (16. April bis 15. Mai) um 70 % unter dem Vorjahr lagen, und im darauf folgenden Zeitraum (16. Mai bis 15. Juni) 50 % unter dem Vorjahr lagen.

Das Unternehmen entscheidet sich, ausschließlich für den Zeitraum Mitte März bis Mitte April (sohin ausschließlich für den Betrachtungszeitraum 1) einen Fixkostenzuschuss zu beantragen, da in diesem Monat der Umsatzrückgang mehr als 95 % betragen hat. Die Ersatzleistung beträgt somit 75 %.

Warenbestand saisonaler Ware (Einkaufspreis) per 31/07/2020	100 000,00
Einkaufspreis der Ware (Bestand per 31/07/2020), die an den Lieferanten retourniert wird	-10 000,00
<hr/> Saldo	<hr/> 90 000,00
erwarteter Verkaufserlös der Ware, die per 31/07/2020 auf Bestand ist, (nach dem 31/07/2020) (40% des Warenwertes des auf Lager liegenden Bestandes der saisonalen Ware)	-36 000,00
<hr/> Wertverlust	<hr/> 54 000,00

Beispiel für Herbst-/Wintersaison 2020

Sofern der Fixkostenzuschuss in mehrere Tranchen ausbezahlt wird, haben inhaltliche Korrekturen (tatsächliche Fixkosten und Umsatzausfälle, Korrektur der Ermittlung des Umsatzausfalls gemäß Punkt 4.2, Berücksichtigung Wertverlust saisonaler Waren) spätestens mit der letzten Tranche zu erfolgen. Die bereits ausgezahlten Tranchen sind bei Auszahlung nachfolgender Tranchen gegenzurechnen.

Die Korrektur des Wertverlustes saisonaler Waren für die Herbst/Wintersaison 2020/2021 kann sohin per Ende Jänner 2021 analog zur Frühjahr/Sommersaison 2020 erfolgen - eingeschränkt auf jene Ware, die bereits **vor dem 16. März 2020** fix bestellt war.

Mit der Korrektur wird der Wertverlust für saisonale Waren erhöht - zusätzlich zur bereits ab August möglichen Berücksichtigung des Wertverlustes für die Frühjahr/Sommersaison erfolgt im Jahr 2021 die Berücksichtigung des Wertverlustes der Herbst/Wintersaison.

abschließende Anmerkung

Der Antrag für den Fixkostenzuschuss ist - bei Überschreiten des Gesamtbetrages von € 12.000,- - von einem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Dieser externe Fachexperte wird gemeinsam mit den zuständigen Mitarbeiter*innen bzw. der

Geschäftsführung des Unternehmens Sorge zu tragen haben, dass die erforderliche detaillierte und transparente Dokumentation verfügbar ist.

Die Dokumentation sollte jedenfalls sowohl die Berechnungsgrundlage (Basis für die Ermittlung der Ersatzleistung) umfassen wie auch die schadensmindernden Maßnahmen, die im Rahmen einer Gesamtstrategie im Unternehmen gesetzt werden.

Die Erarbeitung des Antrags für den Fixkostenzuschuss gemeinsam von der Geschäftsführung des Unternehmens mit dem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer vereint all jene Kenntnisse und Erfahrungen, die dafür erforderlich sind.

- Branchenkenntnis und -erfahrung samt betriebswirtschaftlicher Kenntnisse werden von der Geschäftsführung des Unternehmens eingebracht.
- Fachkenntnisse über Bilanzierung und Steuerrecht sind für die Antragsstellung des Fixkostenzuschusses ebenso notwendig wie die Datengrundlagen auf einzelbetrieblicher Ebene. Dem wurde in der Richtlinie durch die Bestätigung seitens des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfer auch Rechnung getragen.

Stand: 08/10/2020

Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Bundesgremiums, der Landesgremien bzw. der Autoren ist ausgeschlossen. Die Ausführungen beziehen sich auf den Stand 08.10.2020.